

## Anlage 11

Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach dem Thüringer Krankenhausgesetz - Krankenhausförderrichtlinie

### **Besondere Festlegungen zur Förderfähigkeit von Krankenhausinvestitionen nach § 10 ThürKHG**

1. Kosten für den Erwerb und das Freimachen eines Grundstückes sind nicht förderfähig.

Zu den Kosten für den Grundstückserwerb gehören ebenso die Grundstücksnebenkosten, z.B. für Beurkundungen, Untersuchungen und Gutachten über Baugrund und Bebaubarkeit – soweit diese zur Beurteilung des Grundstückswertes dienen – ferner für Vermessung und Katasterunterlagen, Grunderwerbssteuer, Gebühren, Provisionen, Bodenneuordnung, Grenzregulierung und ggf. die Bestellung eines Erbbaurechts.

Zu den Kosten für das Freimachen des Grundstücks gehören die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die freie Verfügung über ein erworbenes Grundstück zu erhalten, das noch mit Miet- oder Pachtverträgen belastet ist.

2. Kosten für das Herrichten des Grundstückes werden im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme gefördert. Dazu gehören auch Kosten für den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Beseitigung für die Durchführung der bewilligten Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwingend geboten ist.
3. Kosten der öffentlichen Erschließung sind nicht förderfähig. Zu diesen Kosten gehören auch die anteiligen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften entstandenen Beiträge / Anliegerleistungen und/ oder die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aufzubringenden Kosten
  - für die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung oder
  - für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen oder sonstigen Freiflächen für die öffentliche Nutzung oder
  - für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung der von allen Eigentümern in einem Baugebiet gemeinschaftlich genutzten und von Dritten, z.B. Versorgungsunternehmen, im öffentlichen Interesse betriebenen technischen Anlagen, z.B. für die Abwasserbeseitigung, für die Versorgung mit Wasser, Fernwärme, Gas, elektrischem Strom und für Straßen- und Platzbeleuchtung oder
  - für Anschlussbeiträge/ Baukostenzuschüsse für Energie, Wasser und Abwasser.
4. Kosten für die nichtöffentliche Erschließung werden gefördert. Hierzu gehören die Kosten oder Kostenzuschüsse
  - für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der privaten Verkehrsflächen und
  - für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung von technischen Anlagen auf dem Grundstück des Krankenhauses, die zwar nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden, die aber Daueranlagen bleiben und nicht zu den Außenanlagen nach Abschnitt 2 Nr. 3.5 dieser Richtlinie zählen, z.B. nichtöffentliche Abwasserbeseiti-

gung, nichtöffentliche Versorgung mit Wasser, Fernwärme, Gas, elektrischem Strom, ferner Privatstraßen, Plätze und Wege.

5. Entsprechend dem Zweck und der sozialen Bedeutung von Krankenhäusern sind bei geeigneten Baumaßnahmen Ansätze für „Kunst am Bau“ (KG 620) vorzusehen. Die Kosten sind förderfähig in Höhe
  - von 1,5 % der Kosten der Kostengruppen 310 bis 360, wenn diese größer als 1,0 Millionen Euro bzw.
  - von 1,0 % der Kosten der Kostengruppen 310 bis 360, wenn diese größer als 5,0 Millionen Euro sind.
6. Zusätzlich anfallende Kosten für eine Dachbegrünung werden nicht gefördert.
7. Die Kosten für eine gesonderte Cafeteria, für Verkaufsräume, einen Friseur oder andere kommerziell genutzte Räume sind nicht förderfähig.
8. Bei Neubauten werden die Kosten der Ausstattungen mit den notwendigen Anlagegütern dann nicht oder nicht in vollem Umfang in die förderungsfähigen Kosten nach § 10 Abs. 1 ThürKHG einbezogen, wenn es sich um Ersatzneubauten für bereits geförderte Krankenhäuser handelt. Vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind zu übernehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten und medizinisch vertretbar ist.
9. Bei Um- und Erweiterungsbauten oder bei Sanierungsmaßnahmen sind die Kosten der Ausstattung mit den erforderlichen Anlagegütern nur dann nach dieser Richtlinie zu fördern, wenn damit zwangsläufig eine Ergänzung der vorhandenen kurzfristigen Anlagegüter gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ThürKHG bzw. eine Erweiterung von Anlagegütern verbunden ist.
10. Die Einrichtung einer Intermediate- Care- Station (IMC) bleibt als organisatorische Maßnahme zur Strukturierung der Pflege den Krankenhäusern überlassen. Die hierfür erforderlichen Investitionskosten werden nicht als zusätzlicher Betrag gewährt, sondern sind im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme aus Einsparungen bzw. Standardreduzierungen in anderen Pflegebereichen zu finanzieren. Soweit Einsparungen nicht erzielt werden können, sind andere Mittel des Krankenhauses einzusetzen.
11. Kosten für die Einrichtung einer digitalisierten Bildverarbeitung und Archivierung für die bildgebende Diagnostik sowie anderer Verfahren der behandlungsbezogenen Krankenhauskommunikation können maximal bis zur Höhe von 80 v.H. gefördert werden.
12. Die Kosten für die Beschaffung anderer Hard- und Software für administrative Aufgaben werden nicht gefördert. Dieser Festlegung unterliegen nicht die förderfähigen Anlagegütern zugehörnde gerätebezogene Hard- und Software sowie die Installation von Verkabelungen für Computernetzwerke.
13. Die Förderung der Ausstattung der Chefarzträume, der Räume für die Leitende Pflegekraft, für den Verwaltungsdirektor oder Geschäftsführer sowie der übrigen Räume der Verwaltung wird begrenzt entsprechend der „Vorläufigen Richtlinie für die Ausstattung von Dienstzimmern von Landesbediensteten“ in der jeweils gültigen Fassung. Dabei darf für die Ausstattung der Dienstzimmer der Chefärzte, des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft der für Leiter von Ortsbehörden festgesetzte Höchstsatz nicht überschritten werden.

14. Raumluftechnische Anlagen in OP- Abteilungen sollen den Empfehlungen des Robert-Koch- Institutes Berlin in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Ausstattungen für Operationen mit besonders hohem Infektionsrisiko werden unter Beachtung der Festlegungen im Landeskrankenhausplan nur gefördert, wenn
  - das betreffende Krankenhaus über nachfolgende Fachbereiche verfügt: Orthopädie, Herzchirurgie, Neurochirurgie oder
  - die Aufgaben eines Transplantationszentrums gemäß §10 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz - TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) erfüllt oder
  - die Aufgaben eines Behandlungszentrums für Schwerbrandverletzte erfüllt.Bei Investitionen in anderen Krankenhäusern werden zusätzliche finanzielle Aufwendungen für entsprechend hohe technische Ausstattungen für maximal zwei OP- Säle gefördert.
15. Die Kosten für medizinisch- technische Großgeräte – insbesondere Magnetresonanztomograf, Angiografiegerät, Linksherzkathetermeßplatz, Positronenemissionstomograf, Linearbeschleuniger- sowie die Kosten der Ausstattungen für besondere medizinische Aufgabenstellungen wie z.B. Schlaflabor oder Dialyse, werden nur gefördert, wenn der Antragsteller nachweist, dass die entsprechenden Leistungen in den Budgetvereinbarungen von den Kostenträgern genehmigt wurden.
16. Die Kosten für Räume für den sozialen Dienst im Krankenhaus (Funktionsstelle 4.02 nach DIN 13080), wie eine Kapelle, einen Andachtsraum oder einen Gemeinschaftsraum, sind in angemessener Größe gemäß den Festlegungen zum Raum- und Funktionsprogramm einschließlich der dazu gehörigen allgemeinen Ausstattung förderfähig.
17. Die sakrale Ausstattung von Kapellen und Andachtsräumen (Altar, Kruzifix, Leuchter etc.) wird nicht gefördert.
18. Diese Kosten werden in Höhe von bis zu 5 % der Kosten der Kostengruppen 310 bis 360 DIN 276 (Fassung von 1993) gefördert. Außenanlagen, die für eine öffentliche Nutzung (Park, Spielplatz, Wasserfläche) vorgesehen sind, werden nicht gefördert, auch wenn sich diese auf dem Grundstück des Krankenhauses befinden und der Gesamtansatz der Kostengruppe die genannte Grenze nicht überschritten hat.
19. Zusätzliche Kosten für Außenanlagen, die durch die eingeschränkte Eignung des Baugrundstückes für einen Krankenhausbau entstehen, sind nicht förderfähig.
20. Die Kosten für die Errichtung von PKW- Stellplätzen werden nicht gefördert.
21. Die Kosten für Hubschrauberlandeflächen werden nur in Höhe der Kosten gefördert, wie sie für die Errichtung einer ausreichend befestigten ebenerdigen Anlage anfallen würden.
22. Die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen wird nur bei Einrichtungen gefördert, die entsprechend den Festlegungen des Landeskrankenhausplanes ~~Betten in den~~ die Fachbereiche Psychiatrie und / oder Kinder- und Jugendpsychiatrie vorhalten.
23. Förderung von Baunebenkosten

23.1 Zu den Baunebenkosten nach Kostengruppe 700 DIN 276 (Fassung 1993) zählen auch die Kosten, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides entstanden und für die Beantragung und Planung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Kosten für Bau- und Ausstattungsplanungen, die ohne Planungsauftrag des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums seitens des Antragstellers beauftragt worden sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.

23.2 Die Höhe der Fördermittel für die Baunebenkosten wird nach folgender Einteilung pauschal als Vom- Hundert- Satz zu den anrechenbaren Baukosten festgesetzt:

Fallgruppe	Anrechenbare Baukosten bis zu				
	4 Mio. Euro	7 Mio. Euro	10 Mio. Euro	14 Mio. Euro	über 14 Mio. Euro
1- Regelfall	17,6 %	16,4 %	15,2 %	13,8 %	12,8 %
2 – hoch installierte Funktionsstellen	18,7 %	17,8 %	16,9 %	15,9 %	15,1 %
3 – niedrig installierte Funktionsstellen	14,8 %	14,2 %	13,6 %	12,9 %	12,4 %

Die Einteilung in die Fallgruppen ergibt sich aus dem Anteil der Kostengruppe 400 an der Summe KG 300 + KG 400 wie folgt:

- Regelfall 30 % bis 49 %,
- hoch installiert 50 % und darüber,
- niedrig installiert unter 30 %.

23.3 Aufwendungen für die Projektsteuerung können nur gefördert werden, wenn das Investitionsvolumen der Maßnahme mindestens 2,5 Millionen Euro beträgt oder die Bewilligungsbehörde vor Beauftragung die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Leistung anerkannt hat. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der geförderte Krankenhausträger in der Lage ist, die bei einer Baumaßnahme anfallenden Verwaltungsleistungen selbst zu erbringen.

Für die Förderung der Projektsteuerung werden die unter Nr. 23.2 aufgeführten Pauschalen um jeweils 1 % erhöht.

23.4 Investitionsmaßnahmen, die sich auf die Beschaffung und den Einbau von medizinischen Geräten beschränken, wird in Abhängigkeit von dem zu erwartenden Planungsaufwand einschließlich der Leistungen für Ausschreibung, Objektüberwachung und Abrechnung ein Pauschalsatz von höchstens 3 % der förderfähigen Kosten (ohne Nebenkosten) angesetzt.